Stand: 27.11.2020

Merkblatt zur Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der z. Z. gültigen Fassung

Spielhallen/Wettannahmestellen/Wettbüros

Anforderungen der Niedersächsische Corona-Verordnung:

1. **Betriebsschließung/Betriebsverbot**

   Für den Publikumsverkehr und Besuche sind Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen zu schließen.

2. **Zulässige Tätigkeiten in Wettannahmestellen/Wettbüros**

   Soweit sich das Angebot ausschließlich auf die Aufladung von Kundenkarten sowie die Auszahlung von Wettscheinen begrenzt, sind diese Tätigkeiten gestattet.

   Hierbei sind die Vorgaben für Verkaufsstellen des Einzelhandels anzuwenden.

Hinweis:
Empfehlungen und Vorgaben der Interessenvertretungen wie Verbänden und Kammern sowie die Vorgaben der Berufsgenossenschaft sind vom Betreiber zu recherchieren und umzusetzen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an: gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de